

TEXTLICHE UND PLANLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)
Das Bauland wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzt als
- 1.1  **Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO Abs. 1 und 2)**
Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie
- 1.1.1 Es sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
a) Solarmodule (in aufgeständerter Ausführung)
b) Betriebsgebäude (Wechselrichter, Transformatoren, sonst. Betriebsgebäude) und Speicher und c) Einfriedungen, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen
- 1.1.2 Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, wie erforderliche Stationen für Wechselrichter, Übergabestation, Speicher sind nur innerhalb der durch Baugrenzen ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (vgl. 3.1) zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 -21 a BauNVO, § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
- Schema der Nutzungsschablone
Sofern sich nicht aus sonstigen Festsetzungen andere Werte ergeben, gelten die in den Nutzungsschablonen angegebenen Höchstwerte.
- | Baugebiet (SO) | Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergienutzung |
|--|---|
| Max. bebaubare Fläche für Betriebsgebäude (laut Festsetzung 1.1.2) in m² innerhalb d. Baugrenzen | Wandhöhe (WH in m)
Anlagenhöhe (AH in m) |
- Höhe baulicher Anlagen: Wandhöhe WH= 3,5 m und Anlagenhöhe AH = 3,5 m als Höchstmaß für Nebenanlagen u. Techn. Anlagen über OK Ur-Gelände
- Abstand der Modulische vom Boden/Gelände: mind. 80 cm
Abstand zwischen den Modulischen mind. 3 m besonnte Streifen; Festgesetzte GRZ ± 0,5 (bezogen auf die eingezäunte Fläche)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1  Baugrenze (gültig für Betriebsgebäude vgl. 1.1.2)
- 3.2  Fläche für bauliche Anlagen, die mit Solarmodulen bestückt werden kann
4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 4.1  besteh. asphaltierte öffentliche Straße außerhalb nachrichtlich
- 4.2  Ca. geplante Ein- bzw. Ausfahrten/ Anschluss an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 4, 11 und Abs.6 BauGB)
5. GRÜNRÜNDUNG/ GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs.6 BauGB) und PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 5.1 Laut Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ist im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen keine gesonderte Festlegung von Ausgleichsflächen/ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) zum Sondergebiet erforderlich. Die berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsmindernd und ökologischen Gestaltung/Pflege innerhalb der eingezäunten Anlage und in den umgebenden, eingeplanten rahmenden Grünflächen sind hierzu auch in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau und bezüglich der Schutzgüterbeurteilung geeignet/ausreichend.
- 5.2 Extensivwiesen, Saumzonen in und um die eingezäunte Anlage
- 5.2.1  extensive Wiesenstreifen außerhalb der eingezäunten Anlage und außerhalb der Baugrenze

- 5.2.2 Textliche Festsetzung: Der Solarpark ist insgesamt innerhalb der Einzäunung (vgl. planliche Festsetzung 7.2) als extensive Wiese zu entwickeln und zu pflegen. Dabei sind geschnittene bzw. gekieste Zufahrten bzw. Vorebereiche auch innerhalb der Baugrenzen bis zu den Technikgebäuden/ Stationen möglich.
- 5.2.3 Textliche Festsetzung zur Gestaltung und Pflege extensiven Wiesenflächen insgesamt in der eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage und in den rahmenden Grünflächen:
Gestaltung: Die als extensive Wiese geplanten Flächen sind mit zertifiziertem, regionalem Saatgut Region 19 Oberpfälzer und Bayer. Wald, Produktionsraum 5, Typ „Frishwiese“ bzw. „Standard“ oder speziellen Solarparkmischungen zu impfen nach vorheriger Vorbereitung durch tiefe Mahd, Schützen oder Bearbeitung mit Wiesenege.
Vorbereitend zur Impfung ist die bestehende Wiese erst durch 3-malige Mahd/Jahr über 2 Jahre mit Mähgutabfuhr auszuhagern. Es ist eine Saatgutmischung aus regional erzeugtem Wildpflanzenaatgut, zertifiziert nach Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrssetzes m. gesicherter deutsche Herkunft „WWV-Regiosaaten“ zu verwenden- entweder Typ „Frishwiese“ bzw. „Standard“ oder spezielle Mischungen wie „Nr. 24 Mischung Solarpark“ Fa. Rieger-Hofmann bzw. „Sondermischung PV“ Fa. Saaten Zeller oder gleichwertig.
Es ist eine Mischung aus 30 % Wildblumen/Kräutern und 70 % Wildgräsern zu verwenden (Ansaatstärke 3,0 g/m², zzgl. 2,0 g/m² Schnellbegrünung und 5,0 g/m² Füllstoff zum Hochmischen auf 10 g/m² bei kompletter Neunsaat); hier für die Impfung sind dabei ca. 20 bis 25 % der Fläche anzusetzen für die einzubringende Saatgutmenge.
Weitere Pflege: Anschließend ist die Fläche dauerhaft 1- bis 2- mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist frühestens ab 15. Juni, die 2. Mahd ca. 6- 8 Wochen später entsprechend Aufwuchsmenge durchzuführen. Innerhalb des Geltungsbereichs müssen mehrere jährlich wechselnde Algrasbereiche als Winterstruktur bleiben auf die mind. 10 bis 20 % der Fläche. Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mahgut ist abzufahren. Eine Düngung bzw. ein chemischer Pflanzenschutzmittelsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.
Alternativ zur Pflegemahd ist eine extensive Beweidung (gemäß Arbeitshilfe (LH) mit Schafen möglich. Dies ist mit max. 1 GV besser 0,7 GV während der Vegetationszeit möglich. Eine Zufütterung ist unzulässig. Eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet.
- 5.3 Pflanzgebote nach § 178 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 5.3.1  Pflanzgebot mesophile gemischte Hecke
Hecke aus Straucharten (knapp 90%) und Baumarten 2. Ordnung (mindestens 10%) überwiegend 3-reihig vgl. Kennzeichnung der Anzahl der Reihen mit Linien im Plan
- 5.3.2  Pflanzgebot mesophile Strauchhecke
1-reihig vgl. Kennzeichnung im Plan
- 5.3.3 Textliche Festsetzungen zu Heckenpflanzungen:
Mindestpflanzqualitäten: Sträucher 2xv. 60-100 cm bzw. Baumarten als 2xv. Heister 100-150 cm autochthone Pflanzqualität Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland Pflanzabstände innerhalb der Reihe i. d. Regel 1,5 m und zwischen den Reihen 1,0 m. Es sind mindestens die Pflanzabstände laut AGBGB für Pflanzungen einzuhalten und geeignete Maßnahmen zum Verblisschutz zu ergreifen (wie z.B. Besprühen von Pflanzen m. Trico). Der unmittelbare Umgriff der Pflanzungen (Radius: ca. 50 cm) ist in den ersten vier Jahren ab Pflanzung einmal jährlich (frühestens im Juli) auszumähen. Gehölzausfälle sind umgehend in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen.
Geeignete Gehölze
Die neu zu pflanzenden Hecken zur rahmenden Eingrünung sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation folgende Gehölze enthalten:
Straucharten: Cornus sanguinea, Eucynonus europaeus, Ligustrum vulgare, Prunus spinosa, Rosa carina, Rhamnus cathartica, Viburnum lantana
Hartriegel: Pfaffenhütchen, Liguster, Schlehe, Hundrose u.a., Kreuzdorn, Wolliger Schneeball
Bäume 2. Ordnung / Wildobst: Acer campestre, Feldahorn, Carpinus betulus, Hainbuche, Malus silvestris, Wildapfel, Pyrus communis, Wildbirne, Prunus avium, Vogelkirsche
Falls Gehölzarten aus der Liste aus Vorkommensgebiet 3 nicht ausreichend verfügbar sind, können ggfs. die Stückzahlen anderer, verfügbarer Arten aus dieser Liste erhöht werden. Weitere Erläuterung siehe dazu in der Begründung.
- 5.3.4  Obstbaum möglichst alte robuste Sorten, Hochstamm mind. STU 8-10 cm bzw. alternativ Wildobst
Die Bäume sind durch Pfählen zu stützen und durch geeignete Maßnahmen vor Verbliss zu schützen. Streuobstgemäße Entwicklungs- und Pflegeschnitte sind erlaubt und gewünscht.

- 5.4 Schutz des Oberbodens
Der anstehende Oberboden ist zu schonen. Das Erdreich, das im Zuge der Fundamentierungsarbeiten usw. gegebenenfalls entnommen wird, ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Das Material kann insgesamt flächig wieder aufgebracht werden im eingezäunten Bereich der Anlage, nicht im Bereich der rahmenden Grünflächen.
- 5.5 Umsetzung
Die grünordnerischen Maßnahmen - hier Pflanzung und Beginn der Ausmagerung- sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Grünordnungsmaßnahmen (Pflanzungen als Teil 1 und hier nach erfolgter Ausmagerung und Impfung Teil 2) ist dem Landratsamt anzuzeigen, damit eine Abnahme erfolgen kann. Nachweise (z.B. durch Lieferscheine, Fotos) sind dazu vorzulegen/bereitzuhalten. Die Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags.
- 6 SONSTIGE FESTSETZUNGEN –Durchführungsvertrag/Rückbau
- 6.1 Die Nutzung ist ausschließlich mit Zweckbestimmung „für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ inklusive der Sonderregelungen für Speicher nach § 249 a BauGB und § 14 (4) BauNVO) zulässig. Entsprechend § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB ist unter Anwendung des § 9 Absatz festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen. Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgt eine vertragliche Regelung in einem städtebaulichen Vertrag/ Durchführungsvertrag.
- 7 SONSTIGE PLANZEICHEN/ PLANLICHE FESTSETZUNGEN
- 7.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- 7.2  Zaunlinie neu/ Einfriedungen
Zulässig sind alle Arten von Metallzäunen (Stabgitter, Maschendrahtzaun) zur Sicherung der Anlage bis max. 2,3 m Höhe, dabei sind nur Zäune ohne massive Sockelausbildung (d.h. mit Einzelfundamenten) zulässig; der Zaun muss einen Bodenabstand von 15 - 20 cm aufweisen auf 90 % der Länge, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

-  Flurstücksnummer
-  Bestehende Grundstücksgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gehölze ca. nachrichtlich außerhalb
-  Straßenverlauf Gemeindeverbindungsstraße ca. nachrichtlich außerhalb
-  Umgrenzung Landschaftsschutzgebiet

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 8.1 **Zulässigkeit der Techn. Anlagen/ Nebenanlagen**
Es sind Solar-Module in fest aufgeständerter Bauweise (Metallkonstruktion) mit Punktfundamenten (z.B. Schraubfundamenten) zulässig. Anlagenhöhe bis max. 3,5 m über OK natürliches Gelände. Nebengebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen sind mit max. Wandhöhe von 3,5 m über OK natürliches Gelände innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Es sind keine weiteren Dachformen oder zusätzliche Dacheindeckungen geplant für die Technikgebäude/ Stationen, sondern nur Flachdächer, um die Höhe gering zu halten.
- 8.2 **Werbeanlagen und Beleuchtung**
Werbeanlagen und Hinweisschilder müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Maßstab, Art, Werkstoff und Farbe in das Gesamtbild einfügen. Sie sind nur als Informationssteine am Zaun im Umfeld der Zufahrt zulässig. Fremdproduktwerbung ist nicht zulässig. Die Ansichtsfäche darf max. 2 m² betragen. Die Beleuchtung der Flächen des "SO" ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO).

- 9.1 **TEXTLICHE HINWEISE**
Bodenversiegelung und Umgang mit Regenwasser
Innerhalb der Anlage im eingezäunten Bereich sind Bedarfzufahrten jeweils nur mit wasserdurchlässigen Belägen wie wassergebundene Decken/ Kies- u. Schotterflächen bzw. Schotterrasen zulässig. Oberflächenwässer sind möglichst großflächig über die belebte Bodenzone (Ansaatflächen) zu versickern. Eine Verwendung von Blechdächern ist nicht zugelassen/vorgesehen. Für die Gestelle sind Unterkonstruktionen mit reduziertem Korrosionsraten/Materialeinträgen von Zink in den Boden zu verwenden wie z.B. Zink-Magnesium-Unterkonstruktionen.

- 9.2 **Denkmalschutz**
Hinweis: eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.
- 9.3 **Land- und forstwirtschaftliche Nutzung**
Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt und somit Emissionen aus der Landwirtschaft (z.B. auch durch Staub bei Bodenbearbeitung, bei der Ernte oder der praxisüblichen Ausbringung von Produktionsmitteln usw.) hinzunehmen sind. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Aufgrund der gepl. Abstände zu den Waldgrundstücken ist die Gefahr des Windwurfs oder -bruchs bzw. des Baumfalls auf die Ränder der Freiflächenphotovoltaikanlage gering. Hierzu werden die Angrenzer/ Bewirtschafter von der Haftung und Entschädigung durch den Vorhabenträger ausgeschlossen bei möglichen Sachschäden an der Anlage, die im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung entstehen (außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz).
- 9.4 **Entsorgung und Rückbau**
Rückgebaute Module sowie Schadmodule sind unter Einhaltung der Vorgaben des KrWG und des ElektroG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Dabei sind die betroffenen Module einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage im Sinn des § 21 ElektroG zuzuführen. Im Einzelfall hat eine Abstimmung zur Entsorgung mit dem Landratsamt Passau, Sachgebiet 52 – Abfallrecht zu erfolgen.
- 9.5 **Brandschutz**
Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes ist ein Feuerwehrschlüsseldepot nicht zwingend erforderlich. Sollte dies durch den Betreiber freiwillig errichtet werden, ist dieses Feuerwehrschlüsseldepot „Klasse I“ formlos durch den Betreiber rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme über die Brandschutzdienststelle zu beantragen. Ein Ansprechpartner mit öffentlichem Aushang ist für die Einsatzkräfte nicht erforderlich. Falls durch den Betreiber gewünscht wird, kann eine Objektkommunikation nach Vorgabe der DIN 14095 kann dies durch die Brandschutzdienststelle bei der ILS Passau hinterlegt werden. Bezüglich Zugängen und Zufahrten gelten die Vorgaben der BayBO Art 5 in Verbindung mit den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (DIN 14090: Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast10t) über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.



vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
"Sondergebiet Solar Oberlangrain",
Markt Hofkirchen, Landkreis Passau

Markt Hofkirchen, Landkreis Passau

13.03.2024/ 25.06.2024/ 15.10.2024

Maßstab 1: 1.000

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.03.2024 hat in der Zeit vom 24.04.2024 bis 27.05.2024 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.03.2024 hat in der Zeit vom 24.04.2024 bis 27.05.2024 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.06.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.07.2024 bis 02.09.2024 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.06.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.07.2024 bis 02.09.2024 öffentlich ausgestellt. Dies wurde am 24.07.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.10.2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.10.2024 als Satzung beschlossen.

Markt Hofkirchen, den (S)
Josef Kuhner, Erster Bürgermeister

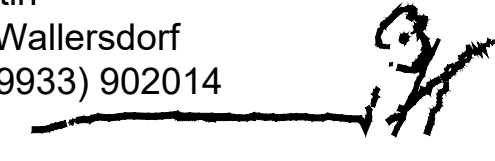
7. Ausgefertigt

Markt Hofkirchen, den (S)
Josef Kuhner, Erster Bürgermeister

Markt Hofkirchen, den (S)
Josef Kuhner, Erster Bürgermeister

Markt Hofkirchen, den (S)
Josef Kuhner, Erster Bürgermeister

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str.-32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
Inge.Haberl@t-online.de







Markt Hofkirchen, Lkrs. Passau

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solar Oberlangrain“

Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete Planungen und Vorgaben

1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Unter § 1 Ziel des Gesetzes ist formuliert:

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.
- (2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.
- (3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m und nun bis zu 500 Metern laut § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) des EEG) entlang Autobahnen und Schienenwegen) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Aufgrund der Länderöffnungsklausel hier in Bayern sind diese zu einem beschränkten Maß auch möglich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) in einem benachteiligten Gebiet. Außerdem sieht das überarbeitete EEG eine gezielte Förderung der „besonderen Solaranlagen“ wie Floating-PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor.

1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie

dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3).“

und

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Bzw. außerdem: 6.2.3 (B): Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

1.3 Regionalplan Region 12 Donau-Wald

Die Gemeinde Hofkirchen liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Passau.

Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 12 Donau-Wald und als Kleinzentrum zum Mittelbereich von Vilshofen a.d. Donau.

Im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sind keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze getroffen und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. oder Trenngrün usw. Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen reichen in diesen Bereich hinein. Lediglich das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet 23 reicht an das Gebiet heran (umfasst noch mit die umgebenden Waldflächen).

1.4 Kommunale Bauleitplanung

Die Gemeinde Hofkirchen verfügt über einen Flächennutzungs- und Landschaftsplan, der am 12.01.2017 rechtswirksam geworden ist. Dieser wird parallel durch Deckblatt 19 geändert.

Es wurde beantragt, auf einer Teilfläche von Flurnummer 2343, Gemarkung Hilgartsberg, nördlich von Oberlangrain nahe der Gemeindegrenze zum Markt Winzer einen Solarpark zu errichten. Der Geltungsbereich umfasst inkl. der eingepflanzten Grünflächen zur Eingriffsminimierung/ Aufwertung ca. 0,68 ha, die einzäunte Fläche beträgt dabei ca. 0,33 ha.

Der Gemeinderat fasste nach Vorberatungen im Bau- und Umweltausschuss hierzu dann am 25.07.2023 den Beschluss, den Flächennutzungsplan m. integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 19 zu ändern. Das Gebiet des geplanten Solarparks wird im Flächennutzungsplan m. integriertem Landschaftsplan als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ - kurz SO Solar im Plan - ausgewiesen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dazu im Parallelverfahren vorhabenbezogen aufgestellt.

Die Marktgemeinde Hofkirchen unterstützt mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans damit weiter aktiv die Förderung alternativer Energien, wie es auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz gewünscht und gefördert wird im Gemeindegebiet in dafür geeigneten Lagen.

Der hier geplante Bereich ist entsprechend der Vorbeurteilung im Bau- und Umweltausschuss und seitens Gemeinderat nach den gemeindlichen Vergaberichtlinien für die Entwicklung geeignet und soll nun eingeplant werden, zumal auch ein konkreter Antrag und insbesondere die Möglichkeit zur Einspeisung vor Ort vorliegt.

Um eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 19.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch keine weiteren Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3).

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, bisher. Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf Teilflächen von FlNr. 2343, Gemarkung Hilgartsberg, nördlich von Oberlangrain an der Gemeindegrenze zum Markt Winzer.

Das Planungsgebiet wurde bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Das Gebiet wird von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Die Fläche gehört zum Anwesen Oberlangrain 102 a, das weiter oberhalb im Süden anschließt. Im Norden und Richtung Westen schließen Waldflächen abgerückt vom geplanten Sondergebiet an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,678 ha.

Es werden ca. 0,326 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische, Technikgebäude und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung) beansprucht. Die umliegenden Flächen und insbesondere ein straßenbegleitender Streifen mit Heckenabschnitten und Obstbäumen sind als eingriffsminimierende Grünflächen mit eingeplant.

2.2 Geologie/ Böden

Laut geologischer Karte von Bayern sind hier vorzufinden:

Quartär, Serie Pleistozän, Geologische Einheit Löß oder Lößlehm

Gesteinsbeschreibung: Schluff, feinsandig, karbonatisch oder Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei

Anschließende, umgebende Bereiche sind angegeben mit: Moldanubikum sensu stricto

Geologische Einheit Moldanubikum s. str., Biotit-Plagioklas-Gneis, metablastisch

Gesteinsbeschreibung "Perlgneis"

In der Übersichtsbodenkarte Bayern (M 1:25 000) wird hier angegeben:

744 Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Lehm (Lösslehm, Granit oder Gneis)

2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse

Das natürliche Gelände ist leicht nach Norden geneigt und liegt ca. auf einer Höhe von 413 bis 417 m ü. NN. Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein.

2.4 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtl. Aspekte

Die Vegetation auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist geprägt durch die bisherige Nutzung als Grünland. Es handelt sich dabei um Wirtschaftsgrünland in einer artenarmen Ausbildung.

Im Geltungsbereich liegen keine Gehölze.

Auf der Fläche und auch im räumlichen Umfeld liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen.

Es sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) und auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen.

Artenschutzrechtliche Konflikte bzw. Betroffenheiten sind hier aufgrund der Ausgangssituation und der Waldnähe nicht zu erwarten. Aufgrund des Ausgangszustands – landwirtschaftliche Nutzfläche mit Grünland - ist das Gebiet allenfalls für Feldbrüter wie die Feldlerche relevant. Für Wiesenbrütervorkommen fehlen Feuchtlebensräume, wie sie z.B. entlang an der Donau - auch im Gemeindegebiet - teils vorliegen und größere offene, relativ ebene Lagen. Auch werden die Zonen im Umfeld von zusammenhängenden Vertikalstrukturen an Gehölzen und insbesondere Wald gemieden. Eine größere zusammenhängende Waldfläche schließt hier bereits in ca. 20 bis 60 m neben der gepl. Solaranlage an

Für Offenlandbrüter wie die Feldlerche ist die Fläche mit Intensivgrünland nicht geeignet als Brutplatz, zumal das Gebiet/räumliche Umfeld wenig strukturreich ist und der Bewuchs durch die bisherige Nutzung am Beginn der Brutzeit auch relativ dicht ist (und nicht niedrig und lückenhaft wie z.B. bei Brachen, Sommergetreide oder Extensivgrünland) und insbesondere eine größere, zusammenhängende Waldfläche gleich in ab 20 bis 60 m Entfernung anschließt. Bei Feldlerchen meiden Zonen von ca. 50 m zu Einzelbäumen, ca. 120 m zu Baumreihen sowie Feldgehölzen und ca. 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen, wie hier der zusammenhängenden Waldfläche.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der bisherigen Grünlandfläche in Waldrandnähe keine Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen. Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten.

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald (L5gT) angegeben.

2.6 Bestehende Leitungen

Im Geltungsbereich des Sondergebiets sind keine Leitungsführungen (oberirdisch oder unterirdisch) bekannt.

Außerhalb schließt direkt an den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans ein Kabel der Bayernwerk AG Vilshofen an, welches im Grundstück der Gemeindeverbindungsstraße (in der Gemeinde Winzer bzw. im Landkreis Deggendorf) liegt. Hierzu wird auf den Schutzzonenbereich für Kabel, der bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse beträgt. Der Bereich muss ungehindert zugänglich sein. Dies wird durch die Planung nicht berührt bzw. eingeschränkt.

Es wird hingewiesen auf das "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", bzw. "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" usw.

Es werden im Zuge der Planung - schon allein durch die berücksichtigten Pflanzabstände zur Gemeindeverbindungsstraße- weit größere Abstände, als zum Leitungsschutz erforderlich, eingehalten.

Die öffentliche Erschließung des Ortsteils Oberlangrain verläuft über Gemeindeverbindungsstraßen. Die Gemeindeverbindungsstraße östlich des Plangebiets, über die die Freiflächenphotovoltaikanlage an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen werden soll, gehört bereits zur Nachbargemeinde Markt Winzer, Landkreis Deggendorf.

Weiter südlich verläuft eine Gemeindeverbindungsstraße des Marktes Hofkirchen, der die Anwesen Oberlangrain an den öffentlichen Verkehr anbindet.

Das Planungsgebiet soll angebunden werden an das Netz der Bayernwerk Netz GmbH. Es wurde hierzu der Netzanschlusspunkt angegeben bei der Trafostation Oberlangrain auf Flurnr. 2341 Gemarkung Hilgartsberg. Dieser liegt ca. 120 m entfernt vom Anlagenstandort neben der Gemeindeverbindungsstraße. Hier kann eine Erzeugungsleistung von ca. 300 kWp Modulleistung bzw. 250 kW Wechselrichterleistung angeschlossen werden.

Es sind grundsätzlich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzabstände zu berücksichtigen. Es wird dazu auf das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) mit den darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

2.7 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet keine eingetragen/ bekannt, auch nicht im räumlichen Umfeld.

Dennoch wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler bzw. Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG 2023) vom 21.Juli 2014 (BGBl. I S.1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist, verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter deutlich zu erhöhen.

Im § 1 des EEG 2023 ist dazu formuliert:

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Der Gemeinderat des Marktes Hofkirchen hat sich in den letzten Jahren aufgrund von Anträgen schon mehrfach mit der Thematik befasst. Parallel zu den Planungen des Solarparks Anger und Garham Nord wurde 2021 ein gemeindliches Entwicklungskonzept bezüglich Freiflächenphotovoltaik erstellt. Aufgrund umfangreicher Interessensbekundungen im Frühjahr 2022 bezüglich Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet, wurden dann neue „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ aufgestellt. Interessenten können sich in einem vom Markt Hofkirchen per öffentlicher Bekanntmachung festgelegten Zeitraum für das jeweilige Jahr bewerben. Die Vergabe für das jeweilige Jahr findet in zwei Stufen statt. Die Vorauswahl (1. Stufe) der eingereichten Bewerbungsunterlagen erfolgt durch den Bau- und Umweltausschuss des Marktes Hofkirchen in nichtöffentlicher Sitzung. In einem 2. Schritt nach Ergänzung der Unterlagen werden diese Bewerbungsunterlagen dann nach nochmaliger Behandlung im Bau- und Umweltausschuss zur abschließenden Vergabe dem Marktgemeinderat des Marktes Hofkirchen vorgelegt. Die Antragsfläche bei Oberlangrain wurde dabei für die geplante Nutzung als geeignet eingestuft. Insofern wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 25.07.2023 der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Sondergebiet Solar Oberlangrain“ und die Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplans der Gemeinde Hofkirchen durch Deckblatt 19 im Parallelverfahren gefasst.

Im Bayerischen Energieatlas (Daten Stand 31.12.2021) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Gemeinde Hofkirchen angegeben mit 93 % (berechnet für 2021)

Zum Vergleich: Für den Landkreis Passau wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch im Energieatlas mit 102 % (berechnet für 2021) angegeben, für Niederbayern mit 85,3 % und für Bayern mit 49,2 %.

In Deutschland lag 2021 der Anteil der Erneuerbaren Energien bei rund 41 Prozent des Bruttostromverbrauchs. Er stieg im folgenden Jahr auf 46,2 Prozent und erhöhte sich im ersten Halbjahr 2023 weiter auf rund 52 Prozent (Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/faq-energiewende-2067498>).

Es existieren im Gemeindegebiet eine große Anzahl Dachanlagen. Außerdem gibt es 7 bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen bei Oberneustift, Edlham, Holzham und Bichlberg, Oberriegl, Anger bzw. im Gewerbegebiet Hofkirchen. Für eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage im Garham Nord nördlich der A3 ist die Bauleitplanung abgeschlossen und die Umsetzung ab Frühjahr 2024 geplant. Laut Energieatlas Bayern werden Stand 31.12.2021 aus Photovoltaik ca. 72,4 % Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch im Gemeindegebiet von Hofkirchen erbracht. Darüber wird erneuerbare Energie aus Wasserkraft erzeugt, die ca. 0,6 % Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch erbringen und aus Biomasse mit ca. 27,0 % Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch. Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wird für das Gemeindegebiet von Hofkirchen für 2021 mit insgesamt 18.642 MWh angegeben. Alle Angaben sind Quelle: Energieatlas Bayern, Stand 31.12.2021.

Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) nun mit einer Gesamtleistung von ca. 300 kWp zu errichten, da für diese Größenordnung eine Einspeisemöglichkeit in den örtlichen Trafo vorhanden ist.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, Lage im benachteiligten Gebiet, Einspeisemöglichkeit in räumlicher Nähe - liegen im Plangebiet vor. Das Plangebiet liegt in einer Lage in der die gepl. Entwicklung nicht in Konflikt zu anderen, übergeordneten Planungen oder Zielsetzungen steht.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das „Sondergebiet Solar Oberlangrain“ leistet der Markt Hofkirchen einen weiteren Beitrag, der Zielsetzung des EEG nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur angestrebten Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG

Aus dem Erneuerbaren Energie Gesetz mit den Änderungen in den letzten Jahren ergaben sich v.a. folgende Rahmenbedingungen:

A) Ausschreibungen für Anlagen ab 1000 kWp (nicht mehr ab 750 kWp)

Es müssen Anlagen unter 1.000 kWp entlang Autobahnen und Schienenwegen nicht an der Ausschreibung teilnehmen und fallen in die gesetzliche Vergütung nach EEG (2023).

B) Flächenkulissen haben sich in den letzten Jahren geändert

Nach dem EEG sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen - wie bisher im EEG - nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (nun 500 m nach EEG 2023; vorher waren es 200 und zuvor nur 110 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

Eine weitere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG auch für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Zunächst waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG seit 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären. Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Ausgeschlossen sind dabei naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Die **Flächenkorridore** des EEG wurden erneut erweitert mit der Änderung 2023 z.B. entlang Verkehrswegen nun auf 500 m (EEG 2023). Besondere Solaranlagen treten zusätzlich in den Fokus. Das überarbeitete EEG sieht eine gezielte Förderung der besonderen Solaranlagen Floating PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor. Agri-PV fällt von nun auch in das erste Ausschreibungssegment (Freiflächen) und gehört nicht mehr zu den sogenannten Innovationsausschreibungen; damit soll die Flächenkulisse für diese Anwendung weitreichend geöffnet werden.

C) Freiflächenanlagen bis 1000 kWp

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 1000 kWp sind im Korridor weiter ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Mehrere Freiflächenanlagen mit dieser Leistung können innerhalb einer Gemeinde ausschreibungsfrei betrieben werden, wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird. (§ 24 (2) EEG).

Ergänzend ist zur Thematik auch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023“ im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 6). Auch sind zur Entwicklung der erneuerbaren Energien ergänzend weitere Änderungen im BauGB aufgenommen worden.

3.2 Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 10.12.2021 zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021 aktuelle Hinweise verfasst.

Neben dem Hinweis auf die grundsätzlich erforderliche Bauleitplanung wird hier den Gemeinden empfohlen städtebauliche Standortkonzepte zu entwickeln und zu beschließen, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen.

Zur Thematik bez. Weiterentwicklung erneuerbarer Energien wurden dazu „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ neu aufgestellt. Das vorherige gemeindliche Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“ wurde damit außer Kraft gesetzt.

Hier werden unter anderem Aussagen getroffen bezüglich

- Einspeiseusage/ Netzeinspeisung
- Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage
- Gewerbesteuer
- Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu bestehenden Anlagen, Fernwirkung und Standortwahl
- Naturschutz
- Planungskonzepte zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung

Mit den „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ und der konkreten Behandlung mit Fassung des Aufstellungsbeschlusses am 25. Juli 2023 entspricht die Gemeinde vom Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, wonach die Gemeinden Standortkonzepte erstellen sollen. Darüber hinaus werden im MS auch sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung, bzw. Hinweise zu Rückbau von PV-Freiflächenanlagen/ vorhabenbezogener Bebauungsplan und zur bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung gegeben.

In den o.g. ministeriellen Hinweisen sind auf Seite 8 folgende Ausführungen zu

„3) Geeignete Standorte“ gemacht:

„Nach Durchführung der Ausschlüsse nach (1) und (2) verbleiben die geeigneten Standorte. Diese sind insbesondere:

- o versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- o Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- o Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung s. auch Ergebnisbericht Projekt: Standortsuche für Photovoltaikanlagen bei gemeindeeigenen Altlasten, Anlage 1, LfU 2013)
- o Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- o Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)
- o Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)
- o Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3).

Auf den grundsätzlichen Vorrang vorbelasteter Standorte (siehe Gl. Nr. 6.2.3) wird hingewiesen.

Die Gemeinde kann diese - weder zwingenden noch abschließenden - positiven Prämissen auch für einen Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) entfalten würde.“

Auch sind in der Planung weitere Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt, z.B. bei der Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Regelung der Rückbauverpflichtung über einen Durchführungsvertrag (vgl. 1.8 der Hinweise), mit entsprechenden Festsetzungen für die Photovoltaikanlage (Abstände zwischen Modulreihen und zum Boden) und bezüglich Landschaftsbild (vgl. 1.9 unter b bzw. c)).

3.3 Standortwahl/-begründung zur gewählten Fläche/ Lage „Sondergebiet Solar Oberlangrain“

Es handelt sich hier um eine „Fläche im benachteiligten Gebiet“, in der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach der Länderöffnungsklausel in Bayern auch möglich sind.

Weitere Aspekte für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage

- Lage mit günstigen Globalstrahlungswerten (mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1135 -1149 kWh/m² und ca. 1650 - 1699 h/ Jahr Sonnenscheindauer)
- das landesplanerische Ziel 6.2.3 LEP, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten der Gemeinde Hofkirchen hiermit bei der Entwicklung weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen unterstützt und zwar im benachteiligten Gebiet
- naturschutzfachlich unbedenklich;
wertvolle Arten und Lebensräume und Schutzgebiete sind nicht betroffen;
- die vorhandenen Gemeindeverbindungsstraßen sind zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage nutzbar
- eine Netzanbindung ist in ca. 120 m Entfernung (Luftlinie) an die bestehende Trafostation vor Ort in dieser Dimension (von ca. 300 KWp) möglich.
- eine anderweitige Nutzung statt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland ist hier weniger problematisch, weil auch in Verbindung mit der neuen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage eine extensive Wiesen- oder auch Weidenutzung möglich und auch gewünscht bzw. erforderlich ist im Hinblick auf die Pflege
- es handelt sich hier nicht um besonders wertvolle, produktive Ackerlagen, sondern um eine Lage, die aufgrund der Bodenverhältnisse usw. schon als Wiese genutzt ist, was hier in Verbindung mit der gepl. Freiflächenphotovoltaik im Grundsatz im Zuge der Pflege in und um die Anlage weitergeführt wird;
zudem stehen die Flächen nach Ende der Laufzeit insgesamt wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung
- keine Beeinträchtigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld,
- nur zeitlich befristete Nutzung, dann wieder für Landwirtschaft verfügbar/ nutzbar, der Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz-

und Düngemitteln und ohne Abtrag durch Erosion)

- keine spezifische Erholungsnutzung in dieser Lage, die touristisch weniger bedeutsam ist als andere Bereiche der Gemeinde (wie z.B. naturnahe Bereiche an den Leiten, der Donau, der Kleinen Ohe), somit diesbezüglich keine Beeinträchtigung
- nur sehr geringfügige und kurze, „lokale“ Einsehbarkeit von der Gemeindeverbindungsstraße aus, die vom Tal der Kleinen Ohe bei Schöllnstein in Richtung Handlab führt; ansonsten ist die Lage aufgrund der umliegenden Waldflächen und der Rodungsinsellage von Ober- und Unterlangrain kaum wirksam auf das Landschaftsbild, zur weiteren Reduzierung der Einsehbarkeit und zur Belebung des Landschaftsbilds wird entlang der Gemeindeverbindungsstraße ein Streifen mit Obstbäumen und Heckenabschnitten eingeplant; diese wirken auch positiv im Hinblick auf das außerhalb anschließende Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald
- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Zusammenfassung:

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt, auch sprechen keine anderen Planungsaussagen z.B. aus der Regionalplanung o.ä. dagegen, so dass keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solar Oberlangrain“ Gemeinde Hofkirchen liegt im benachteiligten Gebiet, in dem laut der Vorgaben des EEG, der Länderöffnungsklausel und nach den gemeindlichen Zielsetzungen eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

3.4 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solar Oberlangrain“, Gemeinde Hofkirchen überplante Bereich ist bisher landwirtschaftlich als Grünland/Wiese genutzt worden.

Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, dann 200 m nach EEG 2021 und nun 500 m nach EEG 2023) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. mit der Änderung ab 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten förderfähig. Dies allein bedingt schon in einem größeren Teil der Fälle eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit zwar nur in extensiver Weise weiter genutzt werden können im Rahmen der erforderlichen Pflege auch innerhalb der eingezäunten Solaranlage.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (ohne Düngung und v.a. kein Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch flächige Bodenbedeckung). Das Bodenleben kann sich somit wieder besser regenerieren.

Bei der Auswahl der Flächen zur rahmenden Eingrünung/ Eingriffsminimierung bzw. Belebung des Landschaftsbilds bzw. ökologischen Aufwertung im Sinne der Förderung der Biodiversität auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mitberücksichtigt.

Es wird hierfür zum einen ein Streifen von 3 m um die eingezäunte Anlage eingeplant, so dass

die restliche Fläche ohne Einschränkungen nutzbar bleibt. Außerdem ist neben der Gemeindeverbindungsstraße ein durchgehender gleich breiter Streifen eingeplant mit extensiver Wiesenentwicklung und Obstbäumen bzw. Heckenabschnitten ohne Vor- und Rücksprünge und mit ausreichender Breite für die Entwicklung und Pflege, so dass die verbleibende Wiesenfläche im Anschluss uneingeschränkt weiter möglich ist. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege der Flächen geregelt über den Eigentümer der Fläche bzw. ggfs. örtl. Landwirte. Somit wird neben den naturschutzfachlichen Belangen auch den landwirtschaftlichen Belangen –soweit möglich- Rechnung getragen.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

Geltungsbereich des Bebauungs-/ Grünordnungsplanes	ca.	0,6775 ha
eingezäunter Bereich Sondergebiet zur Nutzung der „Sonnenenergie“	ca.	0,3265 ha
Eingepl. rahmende Grünflächen um die eingezäunte Fläche als extensive Wiese/ Obstwiese	ca.	0,351 ha

4.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wird hier eine Zweckbestimmung für „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ festgelegt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude (Trafo, Wechselrichter, ggfs. auch Speicher) bzw. die innere Erschließung inkl. Einzäunung.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Die tatsächlich versiegelten Flächen sind bei Freiflächenphotovoltaikanlagen sehr gering - nur im Bereich der Trägerpfosten (für Modultische bzw. Zaunpfosten) und kleiner Gebäude (für Technik wie Stationen, Speicher) und kurze Zufahrten beschränkt. Es werden dementsprechend lediglich die Bauflächen für Technikgebäude beschränkt in der Quadratmeterfläche und für die Modultische insbesondere Mindestabstände zwischen den Reihen festgelegt.

Damit wird derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen gewissen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Die GRZ wird mit $\leq 0,5$ festgesetzt. Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mind. 3 m besonnten Streifen festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische beträgt mind. 80 cm.

Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln (vgl. auch Ausführungen des MS v. 10.12.2021).

Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die komplette Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt.

Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Wechselrichter, Trafo/ Station, Speicher laut Festsetzung 1.1.2 wird durch Baugrenze festgesetzt und in der Flächendimension hier beschränkt auf insgesamt max. 30 m².

4.4 Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst geringhalten.

Hierzu zählt insbesondere die Festsetzung der Wand- bzw. Modulhöhe und die zurückgesetzten Einzäunungen. Die Wand- bzw. Anlagenhöhen sind mit max. 3,5 m festgesetzt über OK Urgelände. Geländegestaltungen sind für Freiflächenanlagen nicht zwingend erforderlich, nur ggfs. der Wiedereinbau des Materials in der Fläche aus der Fundamentierung in der Anlage. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert.

Die max. Zaunhöhe über Urgelände ist bei dem hängigen Gelände mit max. 2,3 m festgesetzt. Zaunfelder müssen aus versicherungstechnischen Gründen bereits mind. 2 m Höhe haben. Die Zaunmatten haben selbst ca. 2 m Höhe. Dann kommt noch der zur Durchlässigkeit für Kleintiere einzuhaltende Bodenabstand (mit in der Regel 15 -20 cm) hinzu und der Höhenunterschied des Geländes auf die Länge des Zaunfelds. Aufgrund der leichten Geländeneigung auf den Längen der Zaunfelder kann dieser Bodenabstand ggfs. auch nicht immer komplett eingehalten werden. Die Einhaltung des Bodenabstands ist allerdings auf 90 % der Länge zu realisieren, so dass damit auch die erforderliche Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist. Die Einfriedungen sind entsprechend abgerückt von den Grenzen, so dass dabei auch die erforderlichen Grenzabstände eingehalten werden.

Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mindestens 3 m besonnten Streifen festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische muss mind. 80 cm betragen (was auch den Hinweisen aus der „Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ v. 10.12.2021 Rechnung trägt).

4.5 ergänzende Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan

Ergänzend wird durch den Vorhabenträger VMV Energie GmbH Hofkirchen und der mit der Projektentwicklung betrauten Fa. FIMA Projekt GmbH, Hofkirchen die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Vorhaben- und Erschließungsplan klargelegt. Hier ist die ca. geplante Belegung mit Modultischen mit eingetragen.

4.6 festgelegte Nutzung als Sondergebiet Sonnenenergie zur Errichtung einer PV-Anlage und Rückbau und Folgenutzung Landwirtschaft

Die Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Sondergebiet Sonnenenergie-Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage“ zulässig. Entsprechend § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen.

Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgen vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag. Vergleiche dazu Festsetzung 6.1.

Hier soll dann auch die Hinterlegung einer Sicherheit (z.B. über Bürgschaft bzw. Ansparguthaben (Sperrkonto)) für den Rückbau usw. geregelt werden.

Als Folgenutzung nach Rückbau wird wieder eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

5 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/ des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 G. v. 22.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 409 geändert worden ist, nicht erforderlich.

Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.

Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes entsprechend § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil Anlage 1 zu Begründung angefügt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

5.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der Planung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 mit aktueller Fortschreibung v. Dez. 2021) Rechnung zu tragen.

Nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 besteht im vorliegenden Fall kein Ausgleichserfordernis, da die Vorgaben auf Seite 24 u. 25 im Grundsatz eingehalten werden:

„Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben.

Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können.

Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)

- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)

- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann

- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die

Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung).

Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- o Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- o zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- o Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- o Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- o keine Düngung,
- o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- o 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- o standortangepasste Beweidung oder/auch
- o Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichem Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahd-durchgänge im Sinne von Schröpfungsschnitten erfordern.

Auf Seite 25 unten ist zusammenfassend dazu formuliert: „Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.“

Im vorliegenden Fall ist der Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage bisher als relativ artenarmes Grünland/ Wiese genutzt, so dass der Ausgangszustand mit geringem Wert laut Biotopwertliste einzustufen ist.

Aufgrund der hier berücksichtigten Maßnahmen und der Ausgangssituation sind demnach auch laut Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau Herrn Schönwetter keine gesonderten Ausgleichflächen erforderlich.

Aufgrund der gewählten Lage und auch der berücksichtigten Grundlagen bzw. Maßnahmen, die ohne gravierende Eingriffe/ Beeinträchtigungen bez. der Schutzgüter (vgl. auch Umweltbericht) bzw. bez. geschützter Flächen/Arten sind, sind auch für die weiteren Schutzgüter wie das Landschaftsbild keine zusätzlichen Erfordernisse angezeigt.

5.2.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage

Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Eingriffsminimierende Maßnahmen in der Anlage

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die Abstände der Reihen m. Modultischen im gepl. Solarpark sind analog der ministeriellen Hinweise vom 10.12.2021 mit mindestens 3 Meter besonnte Streifen festgesetzt und eingeplant mit ca. 5 m Abstand zur besseren Besonnung und leichteren Pflege. Die Modultische haben mind. 80 cm Abstand zum Boden.

Die Flächen im Inneren sind als extensive Wiesenflächen zu entwickeln und dazu mit zertifiziertem, regionalem Saatgut Region 19 Oberpfälzer und Bayer. Wald, Produktionsraum 5, Typ „Frischwiese bzw. Standard“ oder speziellen Solarparkmischungen zu impfen nach vorheriger Vorbereitung durch tiefe Mahd, Schlitten oder Bearbeitung mit Wiesenegge. Vorbereitend zur Impfung ist die bestehende Wiesenfläche erst durch 3-malige Mahd/ Jahr über 2 Jahre mit Mähgutabfuhr auszuhagern.

Es ist eine Saatgutmischung aus regional erzeugtem Wildpflanzensaatgut, zertifiziert nach Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes m. gesicherter deutscher Herkunft „WWW-Regiosaat“ zu verwenden- entweder Typ „Frischwiese“ bzw. „Standard“ oder spezielle Mischungen wie „Nr. 24 Mischung Solarpark“ Fa. Rieger-Hofmann bzw. „Sondermischung PV“ Fa. Saaten Zeller oder gleichwertig. Es ist eine Mischung aus 30 % Wildblumen/Kräutern und 70 % Wildgräsern zu verwenden (Ansaatstärke 3,0 g/m², zzgl. 2,0 g/m² Schnellbegrünung und 5,0 g/m² Füllstoff zum Hochmischen auf 10 g/m² bei kompletter Neuansaat); hier für die Impfung sind dabei ca. 20 bis 25 % der Fläche anzusetzen für die einzubringende Saatgutmenge.

Weitere Pflege: Anschließend ist die Fläche dauerhaft 1- bis 2- mal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist frühestens ab 15. Juni, die 2. Mahd ca. 6- 8 Wochen später entsprechend Aufwuchsmenge durchzuführen. Innerhalb des Geltungsbereichs müssen mehrere jährlich wechselnde Altgrasbereiche als Winterstruktur bleiben auf die mind. 10 bis 20 % der Fläche. Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung bzw. ein chemischer Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Alternativ zur Pflegemahd ist eine extensive Beweidung (gemäß Arbeits-hilfe LfL) mit Schafen möglich. Dies ist mit max. 1 GV besser 0,7 GV während der Vegetationszeit möglich. Eine Zufütterung ist unzulässig. Eine ganzjährige Standweide ist dafür nicht geeignet.

Eine gekieste bzw. geschotterte Fahrt/ Fläche ist jeweils nur zu den Betriebsgebäuden bzw. um diese zulässig.

Die Einzäunung wird kleintierfreundlich mit einem Bodenabstand von 15 bis 20 cm angelegt. Aufgrund der Hängigkeit des Geländes und der Zaunfeldlängen ist dieser Abstand nicht auf der ganzen Länge konkret zu realisieren. Insgesamt betrachtet ist auch bei den festgelegten mind. 90 % der Zaunlänge mit entsprechendem Bodenabstand die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet.

Schutz des Oberbodens

Der anstehende Oberboden ist zu schonen. Das Erdreich, das im Zuge der Fundamentierungsarbeiten usw. gegebenenfalls entnommen wird, ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Das Material kann insgesamt flächig wieder aufgebracht werden im eingezäunten Bereich der Anlage, nicht im Bereich der rahmenden Grünflächen.

5.2.2 Eingriffsminimierende Maßnahmen um die Anlage

Ziel: Entwicklung einer Extensivwiese, teilweise mit Obstbäumen und auch einer mesophilen Hecke

zur Eingriffsminimierung und Aufwertung bezüglich Schutzgut Arten und Lebensräume, Einbindung in die Landschaft;

darüber hinaus auch – inkl. der Fläche in der Anlage – günstig im Hinblick auf Schutzgut Boden/ Wasser durch Bodenregeneration, Verhinderung der Bodenerosion, bez. Klima.

Ansaaten und Pflegemahd

Für die Entwicklung der extensiven Wiesenfläche gelten die gleichen Vorgaben zur Gestaltung und Pflege wie bereits unter 5.2.1 beschrieben.

Heckenneupflanzung

Es sind Heckenpflanzungen mit autochthonen Gehölzen vorgesehen.

Es ist eine 2- bis 3- reihige Hecke im Osten in der Übergangszone in Richtung Gemeindeverbindungsstraße als gemischte Hecke aus Baumarten und Sträuchern vorgesehen. Die Anzahl der Reihen ist im Plan dargestellt. Südlich der eingezäunten Anlage ist außerdem eine einreihige Strauchhecke (Typ Schlehen- Ligusterhecke v.a. aus Schlehe, Liguster, Pfaffenhütchen, Rose, Schneeball)

Pflanzqualität: Sträucher 2xv. 60-100 cm, Baumarten als v. Heister 100- 150 cm autochthone Pflanzqualität Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland; Pflanzabstände innerhalb der Reihe i. d. Regel 1,5 m und zwischen den Reihen 1,0 m. Es sind mind. die Pflanzabstände laut AGBGB für Pflanzungen einzuhalten.

Es sind geeignete Maßnahmen zum Verbissschutz zu ergreifen (wie Besprühen von Pflanzen bzw. Pflöcken um die Pflanzung m. Trico). Der unmittelbare Umgriff der Pflanzungen (Radius: ca. 50 cm) ist in den ersten vier Jahren ab Pflanzung einmal jährlich (frühestens im Juli) auszumähen. Gehölzausfälle sind umgehend in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen.

Die neu zu pflanzenden Hecken sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation folgende Gehölzarten enthalten:

Bäume 2. Ordnung	Art	Anzahl
Prunus avium	Vogelkirsche	ca. 4 St.
Acer campestre	Feldahorn	ca. 4 St.
Carpinus betulus	Hainbuche	ca. 4 St.
		12 St
Straucharten		Anzahl ca.
Cornus sanguinea	Hartriegel	15
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	10
Ligustrum vulgare	Liguster	25
Prunus spinosa	Schlehe	35
Rosa canina	Hundsrose u.a.	25
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	10
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	15
		155

Es sind hier ca. anteilige Stückzahlen angegeben, Verschiebungen bez. Stückzahlen sind möglich z.B. nach Verfügbarkeit. Es sind für die eingeplanten randlichen Pflanzungen insgesamt ca. 167 Pflanzen erforderlich.

Falls diese Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3 nicht verfügbar sind, können ersatzweise auch andere Arten der nachfolgenden Liste verwendet werden wie: Berberitze (Berberis vulgaris), Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus laevigata oder C. monogyna), Traubenkirsche (Prunus padus), Weidenarten Salix alba oder S. aurita/ caprea/ cinerea/ fragilis/ purpurea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Traubenholunder (Sambucus racemosa), Wasser-Schneeball (Viburnum opulus), Schwarze Heckenkirsche (Lonicera nigra).

Die Hecke ist als naturnahe Gehölzstruktur zu entwickeln. Sie kann bei Bedarf im Herbst/ Winter (ab November bis einschl. Februar) abschnittsweise zurückgeschnitten werden allerdings in naturnaher, pfleglicher und fachgerechter Weise (ab ca. 10 Jahren).

Obstbäume/ Wildobst

Pflanzung von Obstbaumhochstämmen/ Wildobstbäumen insgesamt 13 Stück

StU mind. 8-10 cm

Möglichst alte, robuste Sorten z.B.

Birnen: Rotbichlbirne, Weinbirnen, Gelbmöstler

Äpfel: Boskoop, Korbiniansapfel, Nikolausapfel, Kornapfel
Kirschen: Schattenmorelle, Frühe Maikirsche, Herzkirsche
Alternativ sind auch Wildobstarten wie Eberesche oder Vogelkirsche, Wildapfel/Holzapfel oder Wildbirne möglich.

Die Bäume sind durch Pfählen zu stützen und durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss zu schützen. Streuobstgemäße Entwicklungs- und Pflegeschnitte sind erlaubt und gewünscht.

Umsetzung

Die grünordnerischen Maßnahmen - hier Pflanzung und Beginn der Ausmagerung- sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen. Der Abschluss der Erstellung der Grünordnungsmaßnahmen (Pflanzungen als Teil 1 und hier nach erfolgter Ausmagerung und Impfung Teil 2) ist dem Landratsamt anzuzeigen, damit eine Abnahme erfolgen kann. Nachweise (z.B. durch Lieferscheine, Fotos) sind dazu vorzulegen/bereitzuhalten. Die Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags.

6 Erschließung und Brandschutz

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße Flurnummer 1732 Gemarkung Neßlbach, Gemeinde Winzer. Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrserschließung auf die Gemeindeverbindungsstraße und die Ortschaften im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der gemeindl. Straße zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser fällt nicht an, ansonsten müsste eine Entsorgung anfallenden Schmutzwassers über eine Kleinkläranlage erfolgen. Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert. Oberflächenwasser kann nach jeder Platte über die 2 cm Abstandsstreifen und über die Tische abtropfen/ abfließen wie auch im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikanlagen LfU 2014 genannt und dort versickern u. verdunsten in den Grünflächen unter und zwischen den Modultischen. Eine nachteilige Veränderung des Oberflächenwassers in Abflussverhalten und Beschaffenheit ist gegenüber der Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk Netz GmbH geplant. Es wurde hierzu der Netzanschlusspunkt angegeben über die Trafostation Oberlangrain auf Flurnr. 2341 Gemarkung Hilgartsberg, die nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Flurnr. 2340 Gemarkung Hilgartsberg bei Oberlangrain steht. Dies liegt ca. 120 m entfernt vom Anlagenstandort in südlicher Richtung. Hier kann eine Erzeugungsleistung/ Modulleistung von ca. 300 kWp (entsprechend Wechselrichterleistung von 250 kW) angeschlossen werden.

Außerhalb schließt direkt an den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans ein Kabel der Bayernwerk AG Vilshofen an, welches im Grundstück der Gemeindeverbindungsstraße (in der Gemeinde Winzer bzw. im Landkreis Deggendorf) liegt. Hierzu wird auf den Schutzzonenbereich für Kabel, der bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse beträgt, hingewiesen seitens Bayernwerk AG Vilshofen. Der Bereich muss ungehindert zugänglich sein. Dies wird durch die Planung nicht berührt bzw. eingeschränkt. Es werden im Zuge der Planung - schon allein durch die berücksichtigten Pflanzabstände zur Gemeindeverbindungsstraße- weit größere Abstände, als zum Leitungsschutz erforderlich, eingehalten.

Innerhalb der Schutzzzone zu den Leitungen ist den Schutzabständen und Vorschriften der Bayernwerk AG bzw. der anderen Versorgungsunternehmen Rechnung zu tragen. Es wird hierzu u.a. auf das DWA- Regelwerk Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle Februar 2013 und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Fein-mechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen bzw. die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" verwiesen.

Im Geltungsbereich der Planung sind keine Leitungen bekannt.

6.3 Brandschutz

Feuerwehren sind in der Gemeinde in Hofkirchen, Garham bzw. Hilgartsberg vorhanden. Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren. Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2.Rettungsweg erforderlich ist. Die Zufahrt ist von der Gemeindestraße über die eingepl. Zufahrt gegeben. Ansonsten liegt das Gebiet abgesetzt von größeren Siedlungen in einer ansonsten land- und forstwirtschaftlich genutzten Lage mit wenigen Einzelanwesen.

Eine Versorgung mit Löschwasser ist für die Freiflächenphotovoltaikanlage selbst nicht erforderlich. Dazu ist aufgrund der elektr. Anlagen die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich, das der örtl. Feuerwehr bereitgestellt werden soll. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Dies wird durch den Investor/ Betreiber der Anlage der örtlichen Feuerwehr geregelt und zur Verfügung gestellt. Die zuständige Feuerwehr ist bezüglich der Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes ist ein Feuerwehrschrüsseldepot nicht zwingend erforderlich, sollte dies durch den Betreiber freiwillig errichtet werden, ist dieses Feuerwehrschrüsseldepot „Klasse I“ formlos durch den Betreiber rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme über die Brandschutzdienststelle zu beantragen.

Ansprechpartner:

Ein Ansprechpartner mit öffentlichem Aushang ist für die Einsatzkräfte nicht erforderlich, falls durch den Betreiber gewünscht wird, kann eine Objektinformation nach Vorgabe der DIN 14095 kann dies durch die Brandschutzdienststelle bei der ILS Passau hinterlegt werden.

Bezüglich Zugängen und Zufahrten gelten die Vorgaben der BayBO Art 5 in Verbindung mit den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (DIN 14090; Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast10t) über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.

7 Hinweise

7.1 Hinweise zur Entsorgung/ bei Rückbau

Die Entsorgung ist mit dem Sachgebiet 52 – Abfallrecht abzustimmen.

Zudem ist anzumerken, dass es sich bei den rückzubauenden PV-Modulen um Abfälle im Sinn des § 3 Abs. 1 KrWG handelt, die neben dem KrWG auch den Vorschriften des ElektroG unterliegen. So sind PV-Module Elektrogeräte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Nrn. 4, 5 Anlage 1 ElektroG. Außerdem handelt es sich bei den vorliegend zurückzubauenden PV-Modulen um Altgeräte (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b ElektroG). Nachdem die Solaranlage gewerblich wird, sind die Hersteller der Altgeräte verpflichtet eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe rückgebauter PV-Module zu schaffen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 ElektroG). Eine Verpflichtung der Rückgabe an den Hersteller besteht nicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Altgeräte vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Auf § 10 EAG-BehandV wird hingewiesen. Abfallerzeuger bleiben gemäß § 22 Satz 2 KrWG auch dann für die Erfüllung der

Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen verantwortlich, wenn sie Dritte mit der Entsorgung beauftragt haben.

Zertifizierte Erstbehandlungsanlagen sind unter

<https://fachbetriebsregister.zksabfall.de/fachbetriebsregister/Entsorgungsfachbetriebsregister/adr=94107+Untergriesbach%2C+Deutschland%3B13.6681864%3B48.5751183%3B13.7553543%3B48.6360459%3B13.5816736%3B48.5129955&dst=100&rb=1&t2=1&w2=7195&e=1&f=1&a=1&gl=1> abzurufen.

Im Umkreis von 100 km stehen folgende zertifizierte Betriebe zur Verfügung:

LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG, Peterskirchen 28, 84307 Eggenfelden

AWO Soziale Dienste GmbH, Osserstraße 15, 94315 Straubing

MER Metall-ElektroRecycling GmbH, Bayerwaldstraße 13, 94377 Steinach

SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH, Marie-Curie-Straße 1, 84453 Mühldorf am Inn

Iwan Koslow GmbH & Co. KG Werk 3 Wörth, Siemensstraße 44, 84109 Wörth an der Isar:

Auf § 10 EAG-BehandV wird hingewiesen. Abfallerzeuger bleiben gemäß § 22 Satz 2 KrWG auch dann für die Erfüllung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen verantwortlich, wenn sie Dritte mit der Entsorgung beauftragt haben.

7.2 Hinweise zum Bodenschutz

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)).

Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wären §§ 6 bis 8 BBodSchV (n.F.) zu beachten.

Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV (n.F.) zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).

Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.

7.3 Hinweise im Hinblick auf mögl. Blendung v. Verkehrsteilnehmern/ Anliegern

Beurteilung der Anlage im Hinblick auf eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern:

Die hier geplante Anlage liegt westlich der Gemeindeverbindungsstraße des Marktes Winzer, die von Südosten in nördliche bzw. leicht nordwestliche Richtung führt. Das Gelände ist hier leicht nach Norden fallend. Die Modultische werden mit Ausrichtung nach Süden aufgestellt.

Zur Gemeindeverbindungsstraße ist ein Streifen mit einer Heckenpflanzung und in der Fortführung in südlicher und nördlicher Richtung eine Obstbaumreihe eingepflanzt. Insofern ist schon durch Lage, Ausrichtung und insbesondere die eingepflanzte zwischenliegende Bepflanzung eine störende bzw. gefährliche Blendung des Verkehrs auf der im Osten vorbeiführenden Gemeindeverbindungsstraße nicht zu erwarten. Eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern an der Ost-West- verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße im Gemeindegebiet von Hofkirchen durch die Freiflächenphotovoltaikanlage ist schon durch die Ausrichtung/Fahrtrichtung und die deutlich tieferliegende Lage der Solaranlage und die entlang der Straße und auch im Süden der PV- Anlage eingepflanzte Strauchhecke nicht zu erwarten.

Die Anwesen in Oberlangrain sind selbst relativ gut eingegrünt (wie Hausnummern 102e und 102f) und mind. 200 bis 400 m entfernt weiter westlich und tiefer gelegen bzw. mit Wohnnutzungen nach Süden weg von der PV- Anlage ausgerichtet. Lediglich das Anwesen des Vorhabenträgers (Hausnr.102a) selbst liegt am nächsten und direkt südlich, so dass hier noch am ehesten eine Reflexion auftreten könnte. Im Süden der Anlage ist hierzu eine Strauchhecke eingepflanzt, um dies weiter zu beschränken/ zu verhindern. Unterlangrain (Hausnr.101) liegt ohnehin wieder tiefer jenseits des Geländehochpunkts an einem Südhang, so dass hier schon aus diesem Grund keine Blendung zu erwarten ist.

Aufgrund der Entfernung von über 100 m zu nächstgelegenen Wohnbebauungen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendungen ausgeschlossen werden

Sollten wider Erwarten Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf den Gemeindeverbindungsstraßen auftreten, so behalten sich die Gemeinden Hofkirchen und Winzer vor, Abhilfemaßnahmen vom Vorhabenträger/Betreiber der Anlage einzufordern.

8 Erforderlichkeit der Planaufstellung und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes (mit Umweltbericht und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) erforderlich. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen innerhalb des Baugebietes ausreichend reduziert/ausgeglichen.

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Sondergebiets wohnenden Menschen bzw. die sonstigen Schutzgüter.

9 Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB

Aufgestellt 13.03.2024/ 25.06.2024
15.10.2024

Hofkirchen, 13.03.2024/ 25.06.2024
15.10.2024



Dipl. Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

1. Bgm. Josef Kufner
Markt Hofkirchen



Anlage 1

UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

PROJEKT: vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„Sondergebiet Solar Oberlangrain“,
Markt Hofkirchen, Landkreis Passau

Kurzdarstellung: Das geplante Sondergebiet auf einer Teilfläche v. Flurnr. 2343 Gemarkung Hilgartsberg beinhaltet einen bisher als Grünland genutzten Bereich bei Oberlangrain in der Gemeinde Hofkirchen. Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen wird dazu im Parallelverfahren durch Deckblatt 19 geändert. Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplans getroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 0,68 ha, davon 0,33 ha Sondergebiet mit eingezäunter Freiflächenphotovoltaikanlage. Im Zuge des Verfahrens werden auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bzw. die aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

Inhalte:

- 1) Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
 - d) Quellenangaben

Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bzw. mittel) anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt/ das Landschaftsbild dar. Es werden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung erbracht.

Stand:
13.03.2024/
25.06.2024/
15.10.2024

Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de

1) Einleitung

1a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes

Das geplante Sondergebiet liegt im Gemeindegebiet des Marktes Hofkirchen im Landkreis Passau bei „Oberlangrain“ nahe der Gemeindegrenze zum Markt Winzer, Landkreis Deggendorf. Der Bereich liegt im sogenannten „benachteiligten Gebiet“, das hier bisher als Grünland genutzt worden ist, in dem laut EEG und nach Länderöffnungsklausel in einem beschränkten Maß auch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst eine Teilfläche von Flurnummer 2343, Gemarkung Hilgartsberg mit ca. 0,68 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 0,33 ha eingeplant.

Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Ein Ausgleich ist aufgrund des Ausgangszustands und der berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung nicht erforderlich. Es werden dabei auch rahmende, gliedernde Grünflächen außerhalb der einzäunten Anlage innerhalb des Geltungsbereichs festgelegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solar Oberlangrain“ Markt Hofkirchen soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2023 ist als Ziel formulierte, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf mind. 80 % bis zum Jahr 2030.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Hofkirchen einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen des Grundstückseigentümers/ Vorhabenträgers unterstützen. Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde für diese Entwicklung geeignet.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 EEG (und aufgrund der Länderöffnungsklausel in Bayern) zugrunde:

2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt

Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind entsprechende Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Geltungsbereich berücksichtigt.

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Hofkirchen	Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, der in den Jahren von 2012 bis 2017 aufgestellt wurde. Es sind mittlerweile bereits einige Deckblätter erstellt worden. Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauGB erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 19 durchgeführt.
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung	Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung ausgewiesen. Östlich des Plangebiets schließt im Landkreis Deggendorf das großflächig ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald an
Amtl. festgesetzte Überschwemmungsgebiete/ Wasserschutzgebiete	Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.
Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau	Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau ist der geplante Bereich Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunkts „Erhalt und Entwicklung großflächig naturnaher Bachsysteme im Bayer. Wald“, welches sich über einen Großteil des Landkreises zieht (Zielkarte Gewässer) bzw. Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunkts o „Erhalt und weitere Entwicklung der Donaueisentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen, wozu auch die Zurücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenden Bachabschnitte (Zielkarte Feuchtgebiete) zählt. Sonst sind hier keine spezifischen Planungsaussagen enthalten bzw. sind hier keine der Planung grundsätzlich widersprechende Aussagen/ Ziele enthalten.
Regionalplan Region 12	Für den hier speziell geplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten, außer dass der geplante Bereich zu den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen zählt. Das im Gemeindegebiet eingetragene landschaftliche Vorbehaltsgebiet, welches das Tal der Kleine Ohe und anschließende Waldflächen erfasst, schließt in räumlicher Nähe von Oberlangrain an.

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch BauGB	BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt. Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.
„Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“	Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003. bzw. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. 15.Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, München. Darüber hinaus sind in „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen““ Grundsätze/ Grundlagen zur Anwendung der Eingriffsregelung im speziellen Fall formuliert.
BayBO	Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist. Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

LEP Bayern	Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt. Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG	BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes v. 8. Dezember 2022 geändert worden ist Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich. In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.
Bayer. Naturschutzgesetz BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union. Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten. Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.
Bundes-Immissions- schutzgesetz BImSchG-	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m.W.v. 03.08.2023 Die Vorgaben des BImSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.
Bayer. Waldgesetz (BayWaldG)	Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können. Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern, die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Die aktuelle Bedeutung des Gebietes wird abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.
Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	Lage außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten (wie Donautal, Ohetal, Burg Hilgartsberg, Sportstätten) Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum (keine ausgewiesenen, frequentierten Wander- oder Radwege), der nächste ausgewiesene Radweg liegt im Ohetal, von hier aus ist keine Sicht auf das Plangebiet möglich lokale Bedeutung zum Spaziergehen der örtl. Bevölkerung;	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit,	Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet vorhanden/ betroffen Das Gebiet ist lediglich für die örtliche Erholung (Spaziergehen) der ländlichen Bevölkerung in der Umgebung relevant
	Lärmschutz	Ruhige Lage abseits größerer Straßen und Siedlungs- u. Gewerbeflächen o.ä., hier bisher lediglich landwirtschaftliche Nutzung und einzelne Anwesen Gemeindeverbindungsstraßen und darüber hinaus Flurwege, nur Anliegerverkehr ansonsten landwirtschaftliche Nutzung bzw. Waldflächen und Einzelanwesen Oberlangrain mit umgebenden Gärten/Grünflächen anschließend	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung; Kaum Veränderung/ durch Planung,
	Luftreinhaltung	Keine spezifische Vorbelastung, im Umfeld größere Waldflächen, die zur Luftreinhaltung und Sauerstoffanreicherung beitragen	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung
	Schutz vor elektrischen Feldern	Nicht relevant	Keine spez. Empfindlichkeit	keine Bedeutung

	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Gemeindegebiet hauptsächlich in Hofkirchen u. Garham und auch den kleineren Ortsteilen vorhanden bzw. auch in den anschließenden Nachbargemeinden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
2	Pflanzen und Tiere			
	Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt, ansonsten schließen außerhalb des Geltungsbereichs weitere landwirtschaftliche Nutzflächen und dann im näheren und weiterem Umgriff größere Waldflächen an; in der räumlichen Umgebung liegen die 4 Einzelanwesen von Oberlangrain mit umgebenden Grünflächen/ Gehölzen	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für PV- Anlage ist bisher überwiegend intensiv und großflächig als Grünland genutzt, Bereich ohne Gehölzstrukturen; die Fläche ist von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Umgriff von größeren Waldflächen umgeben, ansonsten in räumlichen Umfeld Einzelanwesen mit Grün- und Gehölzflächen die Fläche ist ohne Bedeutung als Lebensraum für seltene Arten (ASK; Liste Artvorkommen LfU); Konflikte bez. Feld- oder Wiesenbrütervorkommen sind insbesondere aufgrund der in räumlicher Nähe anschließenden geschlossenen Waldflächen nicht zu erwarten, da diese größere Abstandszonen zu geschlossenen Gehölzbeständen einhalten vgl. dazu auch weitere Erläuterungen in Begründung unter 2.5) wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten,
	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich oder in räumlicher Nähe	Keine spez. Empfindlichkeit	Geltungsbereich bisher ohne besondere Bedeutung im Biotopverbund, eine Förderung extensiver Strukturen ist laut ABSP im Umfeld der Bachtäler anzustreben

3	Fläche	Bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) Ca. 0,33 ha für gepl. Sondergebiet-Freiflächenphotovoltaikanlage in der eingezäunten Fläche, dient der Gewinnung erneuerbarer Energien (Solarstrom) Restl. Flächen sind als Flächen zur Eingriffsminimierung und zur Einbindung in die Landschaft (als extensive Wiese m. Obstbäumen und Heckenabschnitten) eingeplant, Geltungsbereich insgesamt ca. 0,68 ha Fläche geht für intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage extensive Wiesennutzung im Zuge der Pflege in und um die Anlage in den eingeplanten, extensiven Grünflächen weiter möglich	Mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit,
4	Boden	anthropogen überprägter Boden		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzung bisher als Wirtschaftsgrünland	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	mittlere Bedeutung und Wertigkeit
		Böden m. mittlerer Bonität im betroffenen Bereich, Hanglage	Boden wird kaum versiegelt, bleibt überwiegend weiterhin offen und mit extensiver Wiesennutzung und steht nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder insgesamt zur Verfügung	
5	Wasser	Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern Gefahr der Bodenerosion durch Wasser bei Wiesennutzung bereits gering gehalten	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben damit auch geringe Bedeutung

	Oberflächen- gewässer	Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet bzw. in räumlicher Nähe	geringe Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit, in die Oberflächengewässer wird durch die Planung nicht eingegriffen, sie werden nicht beein- trächtigt
	Grundwasser	Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Nutzungs- funktion	Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasser- haushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt
6	Klima / Luft	Bisher offene landwirtschaftlich genutzte Lage, von größeren zusammenhängen- den Waldflächen eingefasst (Rodungsinsellage von Ober- und Unterlangrain), umgebende Waldflächen wirken klimatisch ausgleichend	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung; Geringfügige Erwärmung zu erwarten, allerdings Ausgleich durch und eingekl. Grünflächen im Umgriff
7	Kultur – und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	keine stärkere Wirkung auf größere Ortschaften bzw. frequentierte Straßen, Lage nicht weiträumig einsehbar bzw. wirksam auf Landschafts- und Ortsbild, sondern nur auf kurzem Abschnitt v.a. von Gemeindeverbindungsstraße östlich des Plangebiets und in geringem Umfang v. Oberlangrain (v.a. Anwesen des Vorhabenträgers bzw. Straße aus, kaum von Nachbar- anwesen)	Geringe Empfindlichkeit	überwiegend geringe Bedeutung und Wertigkeit aufgrund der Lage (überwiegend eingefasst von Wald- Rodungsinsellage); nur örtlich etwas einsehbar

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung - landwirtschaftlich als Grünland - und der geringen Wirkung auf das Landschaftsbild, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe bis mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche wie bisher landwirtschaftlich genutzt. Es könnte die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 Rechnung trägt und zwar in einer Lage, in der die Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne erhebliche Beeinträchtigung sind

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch		
	Erholung	Flächeninanspruchnahme für neue nicht zum bisherigen Landschaftsbild gehörige Nutzung, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten (das Ohetal als einer dieser Schwerpunkte liegt deutlich abgesetzt durch Waldflächen, von dort ist das gepl. Sondergebiet nicht einsehbar) und ohne aufgewiesene Wander- und Radwege; eine Nutzung für örtliche Erholung zum Spaziergehen ist weiterhin möglich, aus den Nachbaranwesen ist die gepl. Anlagenfläche auch nur wenig einsehbar, mit den Nachbarn erfolgte ein Austausch	Keine gravierende Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand bzw. der bisher. Erholungsnutzung zwar gewisse Veränderung im Landschaftsbild durch neue Nutzung, allerdings wurden Maßnahmen berücksichtigt, um Beeinträchtigungen zu verringern durch Aufwertungen im Landschaftsbild über Gehölzpflanzungen,
	Lärmschutz	Ruhige Lage abseits größerer Straßen und Siedlungs- u. Gewerbeflächen, Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter) und ist abgerückt von der Bebauung, so dass auch hierdurch keine Lärmbelastung bzw. keine wesentl. Veränderung bedingt wird gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich; spätere Pflege ist vergleichbar mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung;	- kaum Veränderung gegenüber Bestand Keine gravierende Belastung / Veränderung, lokal beschränkt auf Anlage bzw. engen Umgriff
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Solaranlage produziert keine Luftschadstoffe	- kaum Veränderung gegenüber Bestand

	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Wirkungen der PV- Anlage bleiben auf den Anlagenbereich beschränkt	----
	Schutz vor schädliche Blendungen	Freiflächenphotovoltaikanlagen können zu Blendungen im Umfeld führen gegenüber Anliegern oder Verkehrsteilnehmern. Im vorliegenden Fall sind keine Wohnbebauungen im Umkreis von 100 m vorhanden. Sie sind ohnehin weiter entfernt und auch von der Lage bzw. best. Begrünung nicht gefährdet; gegenüber Verkehrsteilnehmern an der Gemeindeverbindungsstraße wurde zudem ein längerer begleitender Grünstreifen mit Gehölzen eingeplant, abgesehen, dass es sich ohnehin nur um eine kleine Anlage handelt.	Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendungen zu erwarten
	Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Verbesserung im Hinblick auf die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien und damit Beitrag zum Klimaschutz
	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Veränderung
2	Pflanzen/ Tiere		
	Vegetation	Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten, Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Wiesennutzung insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen im Zuge der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung auch im mit Modulen bestücktem Bereich in Form einer Extensivwiese, und über die rahmend eingeplanten extensiven Grünflächen mit Extensivwiese, Obstwiese, Heckenabschnitten	Keine gravierende Veränderung bzw. Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern Aufwertung gegenüber Ausgangszustand Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen schon in der gepl. Anlage und v.a. über die eingeplanten Maßnahmen um die Anlage zur Eingriffsminimierung (Extensivwiese, Obstwiese, mesophile Hecken) im Verbund zur bestehenden Waldfläche außerhalb im Norden
	Fauna	Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung, jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), Extensivwiese, Säume, Hecken im	Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, Verbesserung durch eingepl. eingriffsminimierende Maßnahmen in der eingezäunten Anlage und über die eingeplanten rahmenden und gliedernden Grünflächen mit

		räumlichen Verbund zu bestehenden Waldflächen	Extensivwiese und Obstwiese bzw. Hecken neben der Gemeindeverbindungsstraße; insgesamt ökologische Aufwertung einer größeren zusammenhängenden Fläche im räumlichen Verbund zum bestehenden Wald
	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope bzw. wertvollen Strukturen im Geltungsbereich und damit auch nicht betroffen; Gegenüber dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald wird ein breiterer Grünstreifen m. Extensivwiese, Obstbäumen und Hecken entwickelt	Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern Aufwertung; es entsteht über die eingriffsminimierenden Maßnahmen im Umfeld ein Verbund extensiver Flächen mit versch. extensiven Strukturen/ Teillebensräumen; Biodiversität wird gefördert
3	Fläche Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.	landwirtschaftliche Nutzflächen gehen zur intensiven Nutzung teils verloren, werden beansprucht für eine andere Nutzung/ zur Erzeugung von erneuerbaren Energien/ Solarstrom, und für die umliegenden Flächen zur Eingriffsminimierung es werden hier keine besonders hochwertigen, ertragreichen, gut bewirtschaftbaren, landwirtschaftlichen Nutzflächen (wie wertvolle Ackerflächen o.ä.) beansprucht, sondern eine Teilfläche einer bisherige Grünlandfläche diese Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (mit ca. 0,33 ha) als auch im Bereich der eingekl. rahmenden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (mit ca. 0,35 ha). Diese stehen einer extensiven Nutzung im Zuge der Pflege zur Verfügung.	Keine erhebliche Verschlechterung, kein Verlust besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen zeitweiser und teilweiser Flächenverlust für Landwirtschaft durch neue Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt; es werden nur in geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingekl. rahmenden Grünflächen, werden überwiegend als extensive Wiese entwickelt und gehen damit während der Dauer des Betriebs der Solaranlage auch nicht insgesamt „verloren“, sondern können weiter nur nicht so intensiv im Rahmen der Pflege genutzt werden und können sich wieder regenerieren; der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; weiter keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung)
4	Boden Filterfunktion	Geringe Bodenversiegelung durch PV-Modultische und Station, Zufahrt, ansonsten bleibt die Fläche unbefestigt und kann als Bodenfilter wirken, Boden wird während der neuen Nutzung	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand

		schont (ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel, ohne Bodenabtrag durch Erosion)	
	Biotopfunktion	Nicht gegeben	----
	Nutzungsfunktion	während der Nutzungsdauer keine intensive Grünlandnutzung mehr, allerdings ist während der Betriebsdauer eine extensive Grünland- und/oder Weidenutzung möglich und auch gewünscht/ erforderlich im Sinne der Pflege; nach Rückbau der Anlage ist wieder intensivere landwirtschaftliche Nutzung möglich Während der Nutzung als Sondergebiet durch dauernde Bodenbedeckung keine Bodenerosion, Boden wird geschont und kann sich regenerieren	Keine erhebliche Beeinträchtigung/ Verschlechterung
5	Wasser		
	Oberflächenwässer/-gewässer	Keine Oberflächengewässer im Umfeld vorhanden und damit auch nicht betroffen kurzfristig/ geringfügig etwas mehr oberflächl. Abfluss (von den einzelnen Modulen, kleinen Betriebsgebäuden) möglich, der allerdings gleich wieder und direkt nach den einz. Modulen und Modultischen wieder abfließen und oberflächlich versickern kann, Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, umliegend zudem weitere extensive Wiesen- und Waldflächen mit Aufnahme/ Versickerung/ Verdunstung vor Ort	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand es wird kein Oberflächenwasser gesammelt, sondern kann auch bei Nutzung als Solarpark breitflächig versickern, so dass keine Verschlechterung gegenüber dem Bestand zu erwarten ist
	Grundwasser/ Nutzungsfunktion	Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen
6	Klima/Luft	Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen,	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand;

		allerdings sind im räumlichen Anschluss größere Waldflächen vorhanden und eine offene landwirtschaftlich genutzte, gut durchlüftete Lage, diese wirken sich klimatisch bereits positiv aus, zudem werden neue größere zusammenhängende Grünflächen zur Eingriffsminimierung geschaffen, die ausgleichend wirken	Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)
	Kulturgüter		
	Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen	- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Orts- und Landschaftsbild	Neue technische Nutzung als Solaranlage in bisheriger von Land- und Forstwirtschaft geprägter Lage, Sehr kleinflächige räumliche Wirkung lediglich auf die Gemeindeverbindungsstraße im Osten und teils auf Anwesen in Oberlangrain; die Wirkung auf die Anwesen ist überwiegend sehr gering aufgrund der Höhenlage bzw., Ausrichtung und der Begrünung um die Anwesen, am wobei bezüglich der von diesen aufgrund der Höhenlage; hauptsächlich einsehbar vom Anwesen des Vorhabenträgers; nicht weithin landschaftsoptisch wirksam aufgrund der umliegenden Waldflächen; auch nicht wirksam auf größere Orte oder frequentierte Straßen, Nach Osten zur Gemeindeverbindungsstraße hin ist zur Reduzierung der Wirkung der PV- Anlage auf das Landschaftsbild und zur Belebung des Landschaftsbilds ein Streifen mit Obstwiese und Heckenabschnitten eingeplant	- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Entwicklung und Pflege der extensiven Grünflächen in und um die Anlage stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden. Es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Die Wirkungen von Wechselrichtern/ Station usw. sind nur lokal innerhalb der Anlage und eng beschränkt im Bezug auf elektr. Felder oder Lärm (Surren). Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Im Gebiet des Marktes Hofkirchen und auch des direkt anschließenden Gemeindegebiets des Marktes Winzer sind in räumlicher Nähe keine weiteren bzw. größeren Maßnahmen bekannt, durch die oder mit denen zusammen etwaige Umweltprobleme durch Kumulierung zu erwarten wären.

Die geplante Entwicklung würde insbesondere eine weitere Steigerung der Versorgung mit erneuerbaren Energien bringen was auch den Zielen des EEG und der Klimaziele der Bundesregierung Rechnung trägt.

Auswirkungen auf das Klima

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes Rechnung (EEG; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild und weiteren umfangreichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen

- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten. Somit sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

- Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im „benachteiligten Gebiet“ auf einer bisher als Grünland genutzten Fläche in einer Lage, in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen/Strukturen beeinträchtigt werden. Der Bereich ist nur sehr kleinräumig wirksam auf das Landschaftsbild. Es handelt sich um „Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung“ (vgl. Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen und Verkehr zur Bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf Seite 8 letzter Punkt der Aufzählung geeigneter Standorte).

Eine generelle **Vermeidung durch Verzicht auf die Planung** beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln und hier die noch mögliche Einspeisekapazität ins Netz zu nutzen im Sinne der Förderung der Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien.

Auch bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit umgebenden rahmenden, eingriffsminimierenden Grünflächen, gehen die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren, sondern stehen im Zuge der Pflege einer extensive Wiesennutzung mit Mahd (bzw. auch möglicher Beweidung in der Anlage) zur Verfügung. Dies ist nicht so gravierend anders als bei der früheren landwirtschaftlichen Wiesennutzung, nur extensiviert für den Zeitraum der Solarnutzung.

Bei den gepl. Solarparkflächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen.

Die Lage ist kaum einsehbar und nur von sehr geringer Wirkung auf das Landschaftsbild. Sie ist überwiegend von Waldflächen eingefasst und nur von der Gemeindeverbindungsstraße und teilweise von den Anwesen in Oberlangrain aus sichtbar.

- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich
nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils kleine Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt und wird überwiegend als extensive Wiese entwickelt auch innerhalb der Einzäunung
- die Impfung mit Regiosaatgut, keine Düngung oder Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl. eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd oder Beweidung
- die Erhaltung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch Zaunausbildung mit Bodenabstand durch die offenen Zonen und eingriffsminimierende Grünflächen um die eingezäunte Anlage
- Berücksichtigung von Abstandszonen zum Waldflächen, Straßen/Wegen und Leitungen
- Einplanung eines zusammenhängenden Streifens neben der Gemeindeverbindungsstraße mit extensiver Wiese mit Impfung durch Regiosaatgut, ohne Düngung oder Spritzmitteleinsatz und mit Obstbäumen und Hecken zur gestalterischen Aufwertung/ Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und zur ökologischen Aufwertung im Sinne der Biodiversität

-Konzeption der Größe der Anlage ist ausgerichtet auf die lokale Einspeisemöglichkeit ins Netz ohne langen Erschließungsaufwand und mit größeren Abständen zwischen den Modul-

tischen zur Förderung der Besonnung und des Artenreichtums und einer einfacheren, besseren Pflege

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

- **keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich
allerdings berücksichtigte Aufwertungsmaßnahmen zur Förderung der
Strukturvielfalt in und um die geplante Anlage**

Nach den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entsteht bei Einhaltung der Maßgaben (insbesondere auf Seite 24/ 25) mit Entwicklung eines arten- und blütenreichen Grünlands auch in der eingezäunten Anlage kein Ausgleichsflächenbedarf in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau. Die rahmenden Grünflächen um die eingezäunte Anlage werden als extensive Wiesenzone, mesophile Hecke und Obstwiese v.a. als breiterer Streifen zur Gemeindeverbindungsstraße hin und mit Strauchhecke im Süden aufgewertet.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Betrachtet man also die aufgrund des EEG-Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
 - Konversionsflächen
 - Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
 - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
(bzw. nach der Länderöffnungsklausel seit 2017 nun auch in beschränktem Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten)
- so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Hofkirchen einige potentielle Standorte, insbesondere entlang der Bundesautobahn bzw. darüber hinaus an geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen im sogenannten benachteiligten Gebiet.

Im Gemeindegebiet von Hofkirchen wurden bereits einige Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet in Oberneustift, Edlham, im Gewerbegebiet Hofkirchen, in Holzham und südlich der Autobahn bei Bichlberg, nördlich der Autobahn bei Oberriegl. Darüber hinaus steht die Umsetzung einer weiteren Anlage „Garham Nord“ nördlich der Autobahn für 2024 an. Eine weitere Freiflächenanlage wurde im „benachteiligten Gebiet“ bei Anger bereits realisiert

Betrachtet man das Gemeindegebiet von Hofkirchen im Sinne einer Alternativenprüfung gibt es entlang der BAB A3 ein paar wenige weitere Bereiche, die theoretisch geeignet wären für die Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund Flächengröße, Waldbestockung, anderen Nutzungsansprüchen usw., abgesehen von Flächeneigentum, Interesse, Anbindemöglichkeit ans Netz und Umsetzbarkeit laut Vorgaben des EEG. Darüber hinaus sind nach konkreter Vorbeurteilung Sondergebiete für Solarnutzung auch auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet von Hofkirchen „im sog. benachteiligten Gebiet“ möglich entsprechend der Rahmenbedingungen des EEG und der „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“. Aufgrund der Äußerungen seitens des Landratsamtes Passau und der Regierung von Niederbayern im Zuge der Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Sondergebiets Solarpark Oberriegl und der konkreten Anträge zur gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Bereiche „Garham Nord“ bzw. „Anger“ hatte sich der Gemeinderat im Vorfeld zu den Bauleitplanungen mit der Thematik der weiteren Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik im Sinne eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts am 20.07.2021 und 14.09.2021 befasst. Nachdem im Jahr 2022 eine große Anzahl an Anfragen/ Anträgen

beim Markt Hofkirchen einging, befasste sich der Gemeinderat mehrmals erneut mit der Thematik.

Es wurden daraufhin „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ aufgestellt und das „Gemeindliche Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien v. 07.07.2021/29.09.2021“ außer Kraft gesetzt. Hier sind neben anderen Vorgaben wie Einspeisezusage, Rückbau, Gewerbesteuer, Naturschutz u. Planungskonzepte zum Erhalt der landwirtschaftl. Nutzung unter 4. Aussagen zu Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu bestehenden Anlagen, Fernwirkung und Standortwahl gemacht mit folgendem Inhalt:

„Der Standort ist so zu wählen, dass von der Anlage möglichst keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und somit keine Fernwirkung ausgeht und auch durch eine sichtbare Nähe zu bestehenden Anlagen keine Zersiedelung der Landschaft einhergeht. Hierauf ist in den Antragsunterlagen einzugehen. Gegebenenfalls sind Übersichtslagepläne oder auch Fotos mit der entsprechenden Sichtbeziehung beizulegen.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage kann darüber hinaus in einem räumlichen Zusammenhang an bestehende Anlagen geplant werden.

Potentielle Siedlungsflächen für Wohnbebauung oder auch Gewerbe werden – auch wenn eine Darstellung im Flächennutzungsplan hierfür noch nicht enthalten ist – grundsätzlich ausgeschlossen.

Ebenfalls sind Schutzgebiete wie beispielsweise bestehende Biotope, FFH-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete in der Planung zu berücksichtigen. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen auf solche Gebiete ergeben. Ein ausreichend großer Abstand hierzu ist einzuhalten. Gleiches gilt für Baudenkmäler wie z.B. Kirchen. Flächen mit optischer Fernwirkung wie landschaftsprägende Höhenrücken sind auszuschließen.

Standorte von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen sich darüber hinaus über alle Gemarkungen des Marktes Hofkirchen verteilen, um eine Konzentration von Anlagen bestmöglich zu vermeiden. Unter Beachtung der unter Nr. 4 vorgebrachten Ziele kann davon abgewichen werden.

Aufgrund der berechtigten Interessen der Anwohner sowie zur Vermeidung/ Vorsorge möglicher Geräuscentwicklungen von Lüftungsanlagen sowie Belastungen von elektromagnetischer Effekte durch Umspann- und Transformationseinrichtungen ist in der Regel ein Abstand von

- mind. 100 m zu bestehender Wohnbebauung im Außenbereich (§ 35 BauGB) und
- mind. 300 m zu bestehender Wohnbebauung in zusammenhängenden Ortsteilen (§ 34 BauGB), Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) oder Allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) einzuhalten.

Durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage dürfen sich keine negativen Auswirkungen durch Reflektionen auf Wohnbebauungen, den fließenden Verkehr wie auch den Luftverkehr ergeben. Es sind daher entweder entsprechende Module zu wählen oder mittels eines Blendgutachtens negative Auswirkungen auszuschließen.“

Damit wird im Grundsatz auch den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, die den Gemeinden empfiehlt (vgl. Ausführungen Seite 6 und folgende) „Standortkonzepte“ zu erarbeiten und zu beschließen.

Aufgrund des vorliegenden Antrags des Grundstückseigentümers befasste sich dementsprechend zunächst der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Hofkirchen und später der Gemeinderat von Hofkirchen speziell mit dem Gebiet „Oberlangrain“ und beschloss in der Sitzung vom 12.07.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans m. integrierten Landschaftsplan durch Deckblatt 19 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solar Oberlangrain“.

Diese ist aus Sicht des Bau- und Umweltausschusses und des Gemeinderats gut geeignet für die geplante Nutzung aufgrund der Einspeisemöglichkeit vor Ort und der bisherigen

landwirtschaftlichen Nutzung, in einer Lage ohne Fernwirkung und weitere Konflikte bezüglich anderer Schutzgüter und einem Vorhabenträger aus dem Gemeindegebiet/ geplantem Betriebssitz in der Gemeinde.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden zunächst auch etwas andere Varianten überlegt, auch mit größerer flächiger Ausdehnung für eine Leistung bis 1 MWp. Allerdings ist vor Ort bzw. in räumlicher Nähe nur eine Einspeisekapazität von ca. 300 kWp möglich, für größere Leistungen wären relativ lange (und damit auch kostspielige) Leitungswege erforderlich. Insofern wurde die Anlagengröße auch auf diese Leistung ausgerichtet.

Die Flächengröße wurde so gewählt, dass auch größere Abstände zwischen den Modultischen (hier geplant mit ca. 5 m) eingehalten werden können, um eine bessere Besonnung und artenreichere Entwicklung der geplanten Extensivwiesenfläche zu ermöglichen und die Pflege zu erleichtern. Dies erfordert zwar eine größere Fläche, allerdings ist diese auch im Inneren wieder besser nutzbar bzw. pflégbar. Die Lage ist möglichst weit abgerückt von den Anwesen auf der Fläche geplant, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Andererseits wurde ein entsprechender Abstand zum Wald berücksichtigt, um Schäden/ Konflikte zu vermeiden (auch wenn die anschließende Waldfläche ebenfalls dem Vorhabenträger gehört). Um die Auswirkung der Anlage auf das Landschaftsbild (oder auch eine Wirkung auf das anschließende Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald) weiter zu reduzieren wurde entlang der im Osten vorbeiführenden Gemeindeverbindungsstraße ein mit Heckenabschnitten und Obstbäumen bepflanzter Streifen auf einer größeren Länge eingeplant und nicht nur direkt neben der Anlage. Zusätzlich wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Süden noch eine Strauchhecke in die Planung mit aufgenommen. Dies trägt der Belebung/Aufwertung des Landschaftsbilds Rechnung, reduziert den Blick auf die Anlage und eine mögliche Blendung gegenüber der Gemeindeverbindungsstraße und fördert die Vielfalt/ Biodiversität zusammen mit der Extensivwiesenfläche in der Anlage und trägt zur Vernetzung mit der Waldfläche bei. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität sind auch aus Sicht des Marktes Hofkirchen ausdrücklich zu begrüßen. Die Breite wurde so gewählt, dass ausreichende Pflanzabstände zur Straße und zur bleibenden Grünlandfläche gewährleistet ist und die Pflege/ Entwicklung des Extensivwiesenstreifens erleichtert wird. In der nun vorliegenden Planung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden umfangreiche Maßnahmen/ Festsetzungen der Grünordnung/ zur Eingriffsminimierung in geeigneter Lage und Ausbildung berücksichtigt (auch orientiert an den Ausführungen zur ökologischen Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem Praxis-Leitfaden des LfU).

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003 bzw. auch der fortgeschriebene Leitfaden v. Dez. 2021 zur „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, München.

Zur speziellen Anwendung bei der Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bieten die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen““ weitere Angaben.

Spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor. Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden und die ministeriellen Hinweise bzw. Erkenntnisse aus dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingeflossen.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit überwiegend geringen bzw. nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört insbesondere die Gestaltung und langfristige Pflege der Grünflächen in und um den gepl. Solarpark mit entsprechenden Festsetzungen auch im Durchführungsvertrag.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) und ohne Vorkommen besonderer und wertvoller Lebensräume/ Strukturen und der nicht weit reichenden Wirksamkeit auf das Landschaftsbild ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen.

Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung (hier der Nutzung erneuerbarer

Energien für die Stromentwicklung aus Sonnenenergie) stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Es wird hierfür keine ertragreiche Ackerfläche beansprucht, sondern eine bisherige Grünlandfläche, wobei auch in Verbindung mit dem Solarpark eine zwar extensive Wiesen- oder Weidenutzung weiterhin möglich bzw. im Zuge der Pflege und der Förderung einer weiteren extensiven landwirtschaftlichen Nutzung (auch im Sinne von Agri-PV und insbesondere Biodiversität) gewünscht und erforderlich ist. Die Lage ist nur örtlich wirksam auf das Landschafts- und Ortsbild insbesondere durch die umgebenden Waldflächen (Rodungsinsellage) und die von größeren Siedlungen abgerückte Lage. Es kann durch die geplante Anlage, die hier noch mögliche Netzkapazität im Gemeindegebiet genutzt werden. Für die geplante Dimension liegt auch eine Einspeisezusage in räumlicher Nähe bei der Trafostation Oberlangrain vor.

Die Gemeinde hat sich dazu im Vorfeld grundsätzlich mit der Thematik der Weiterentwicklung bezüglich erneuerbarer Energien insbesondere der Freiflächenphotovoltaik beschäftigt und Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“ aufgestellt. Damit wird auch den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Rechnung getragen, die den Gemeinden empfiehlt „Standortkonzepte“ zu erarbeiten und zu beschließen.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Es wird den Grundsätzen der Eingriffsminimierung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. den ministeriellen Hinweisen v. Dez. 2021 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit der Planung Rechnung getragen. Dadurch wird gegenüber dem Ist- Zustand durch die Zunahme extensiver Strukturen sogar eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume bzw. Förderung der Diversität erreicht und das Landschaftsbild aufgewertet durch die Obstbaumpflanzungen und Heckenabschnitte neben der vorbeiführenden Gemeindeverbindungsstraße, wodurch auch der Blick auf die Anlage und potentielle Blendwirkungen geringgehalten werden. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt bzw. zum klimat. Ausgleich. Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

3d) Quellenangaben

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez. Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Sept. 2023

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/masn/103035>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

EEG 2023, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2019, RABl Nr. 5/2019, S. 31 in Kraft getreten am 13.04.2019)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Markt Hofkirchen „Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 15.11.2022“

Wallersdorf, 13.03.2024/ 25.06.2024/ 15.10.2024



Handwritten signature

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Wallersdorf